

**Allgemeinverfügung**  
**Landratsamt Meißen, Kreisverkehrsamt**  
**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**  
**Ausnahmegenehmigung von Zeichen 253 StVO im Zuge der Kreisstraßen**  
**K 8094, K 8050, K 8031 im Landkreis Meißen an ausgewiesenen Standorten**

Vor dem Hintergrund regelmäßig wiederkehrender Störfälle auf den hoch belasteten Bundesautobahnen BAB 4 und BAB 14 ist festzustellen, dass es zu erheblichen Verkehrsverlagerungen in das nachgeordnete Netz kommt. Dies führt dort zu Überlastungen und sicherheitsrelevanten Situationen. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie zum Schutz der Infrastruktur im nachgeordneten Straßennetz wurde seitens des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung ein auf zwei Jahre angelegter Verkehrsversuch initiiert.

Hierzu werden die Staatsstraßen S 36, S 195 und S 196 durch Zeichen 253 StVO und Zusatzzeichen 1053-33 (7,5 t) für Fahrzeuge über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht an den in der Anlage ausgewiesenen Standorten beziehungsweise gemäß den Festlegungen der verkehrsrechtlichen Anordnungen beschränkt. Zudem ist Lieferverkehr per Zusatzzeichen 1026-35 von dieser Beschränkung ausgenommen.

Vor diesem Hintergrund werden die Kreisstraßen **K 8094** (ab Kreisverkehr Deutschenbora in Richtung Kreisgrenze/Landkreis Mittelsachsen), **K 8050, Heynitzer Straße** (aus Richtung B 101 in Richtung Heynitz/Miltitz) sowie die **K 8031, Meißner Straße** (aus Richtung B 101 in Richtung Krögis) gleichsam mit Zeichen 253 StVO und Zusatzzeichen 1053-33 (7,5 t) und 1026-35 (Lieferverkehr frei) beschildert.

Lieferverkehr wird wie folgt definiert: Lieferverkehr bezeichnet den geschäftsmäßigen Transport von Waren und Gütern zu oder von Gewerbetreibenden, Kunden oder Anwohnern. Der Beladeort oder Entladeort muss innerhalb des gesperrten Bereichs liegen. Dies ist durch Frachtpapiere nachzuweisen.

Zur Aufrechterhaltung des über Lieferverkehr hinausgehenden gewerblichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs der Region wird gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO folgende Allgemeine Ausnahmegenehmigung von Zeichen 253 für Fahrzeuge über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht erlassen:

**(1) Geltungsbereich**

Folgende Kreisstraßen des Landkreis Meißen für die in der Anlage ausgewiesenen Standorte:

- K 8094 ab Kreisverkehr Deutschenbora in Richtung Kreisgrenze/Landkreis Mittelsachsen
- K 8050 aus Richtung B 101 in Richtung Heynitz/Miltitz
- K 8031 aus Richtung B 101 in Richtung Krögis

**(2) Geltungsdauer**

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab dem Tag nach ihrer Verkündung bis zum 30. April 2028.

### **(3) Freigestellte Fahrzeuge und Personen**

- a) Fahrzeuge, die auf Halter oder Firmen zugelassen sind, die im Landkreis Meißen einen Sitz oder eine Zweigniederlassung haben und dies durch einen Registereintrag, zum Beispiel im Handelsregister oder einen Gewerbeschein nachweisen können.
- b) Fahrzeugführende, die einen Wohnsitz im Landkreis Meißen haben und dies durch einen Personalausweis nachweisen können.
- c) Land- oder forstwirtschaftlicher Verkehr, der Flächen im Landkreis Meißen bewirtschaftet, wobei der Zusammenhang zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb erforderlichenfalls nachgewiesen werden muss.
- d) Fahrzeuge, für die eine gültige Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO besteht und deren festgelegter Fahrtweg die Benutzung der K 8094, K 8050 und K 8031 erfordert.

### **(4) Nebenbestimmungen**

Die Ausnahmegenehmigung ist an folgende Nebenbestimmungen gebunden:

1. Die unter (3) genannten Nachweise sind im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollbehörden vorzuweisen beziehungsweise auszuhändigen.
2. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sind einzuhalten. Weisungen der Polizei ist unbedingt nachzukommen.

### **(5) Widerrufsvorbehalt**

Der jederzeitige Widerruf dieser allgemeinen Ausnahmegenehmigung bleibt vorbehalten.

### **(6) Bekanntgabe**

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird der auf die ortsübliche Bekanntmachung folgende Tag als Tag der Bekanntgabe festgelegt.

### **(7) Hinweis**

Für von dieser allgemeinen Ausnahmegenehmigung nicht erfasste Fahrten können Einzelausnahmegenehmigungen bei dem jeweiligen Landkreis beantragt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden. Weitere Hinweise zu einer elektronischen Erhebung des Widerspruchs sind auf der Internetseite <https://www.kreis-meissen.de/Kurzmenü/Elektronische-Kommunikation/> veröffentlicht.

Meißen, 23.04.2026

gez.

Ralf Hänsel  
Landrat

### **Anlagen (Verkehrszeichenpläne)**

---

**Kontakt**

Landratsamt Meißen

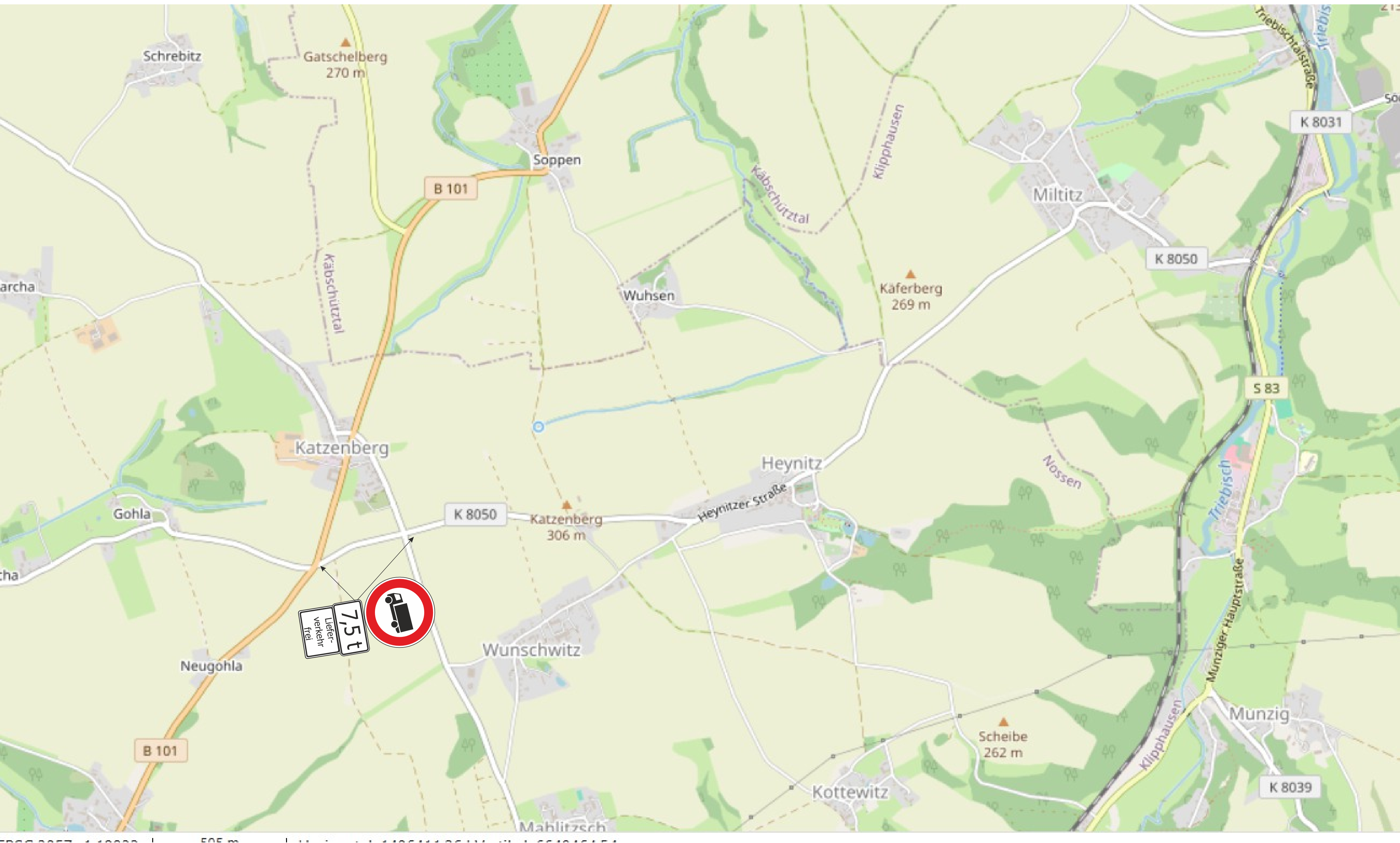
Dezernat Verwaltung | Kreisverkehrsamt | Sachgebiet Straßen-, Güter- und  
Personenverkehr

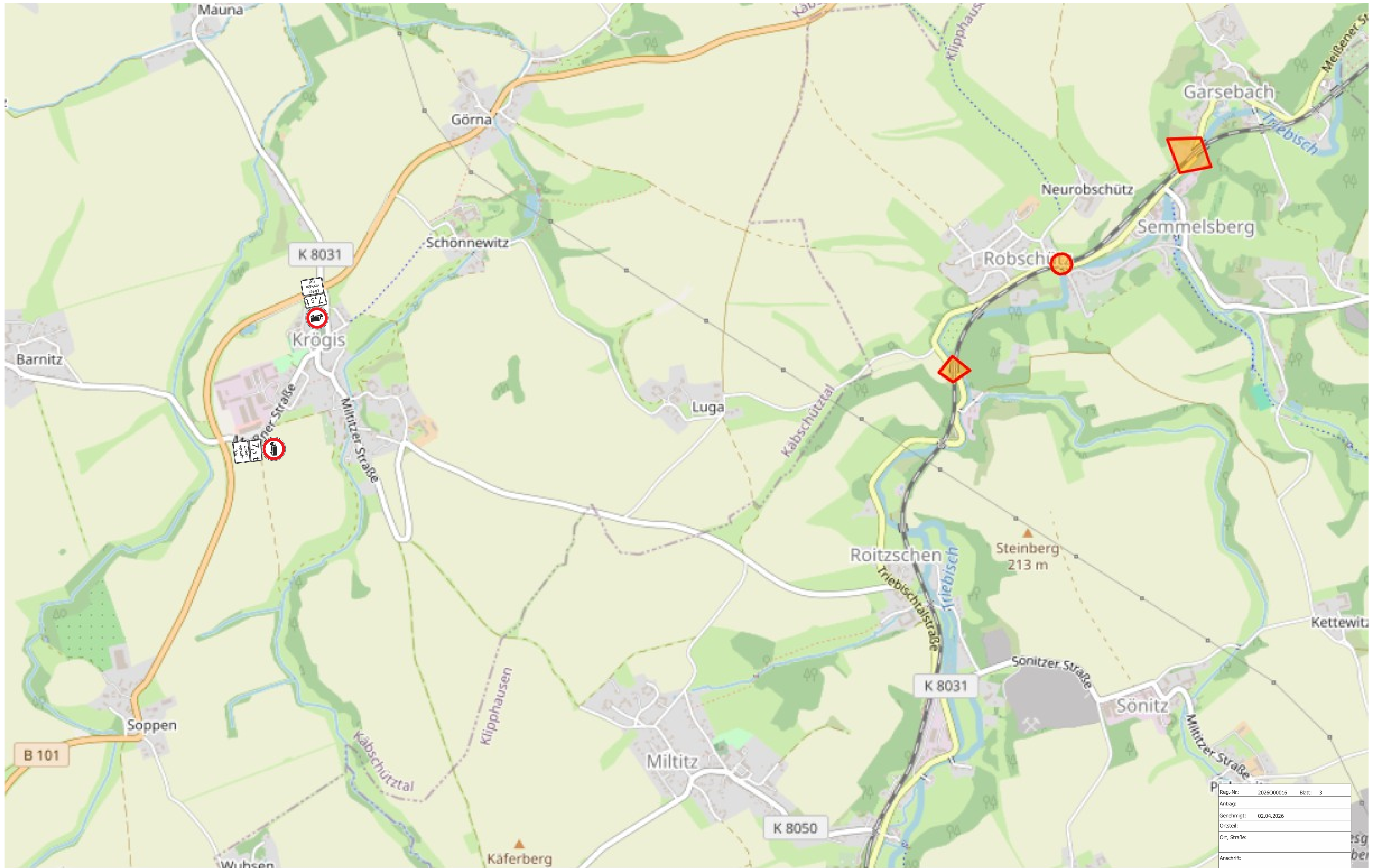
Brauhausstraße 21 | 01662 Meißen

Telefon: 03521 725-1511 | E-Mail: [kreisverkehrsamt@kreis-meissen.de](mailto:kreisverkehrsamt@kreis-meissen.de)

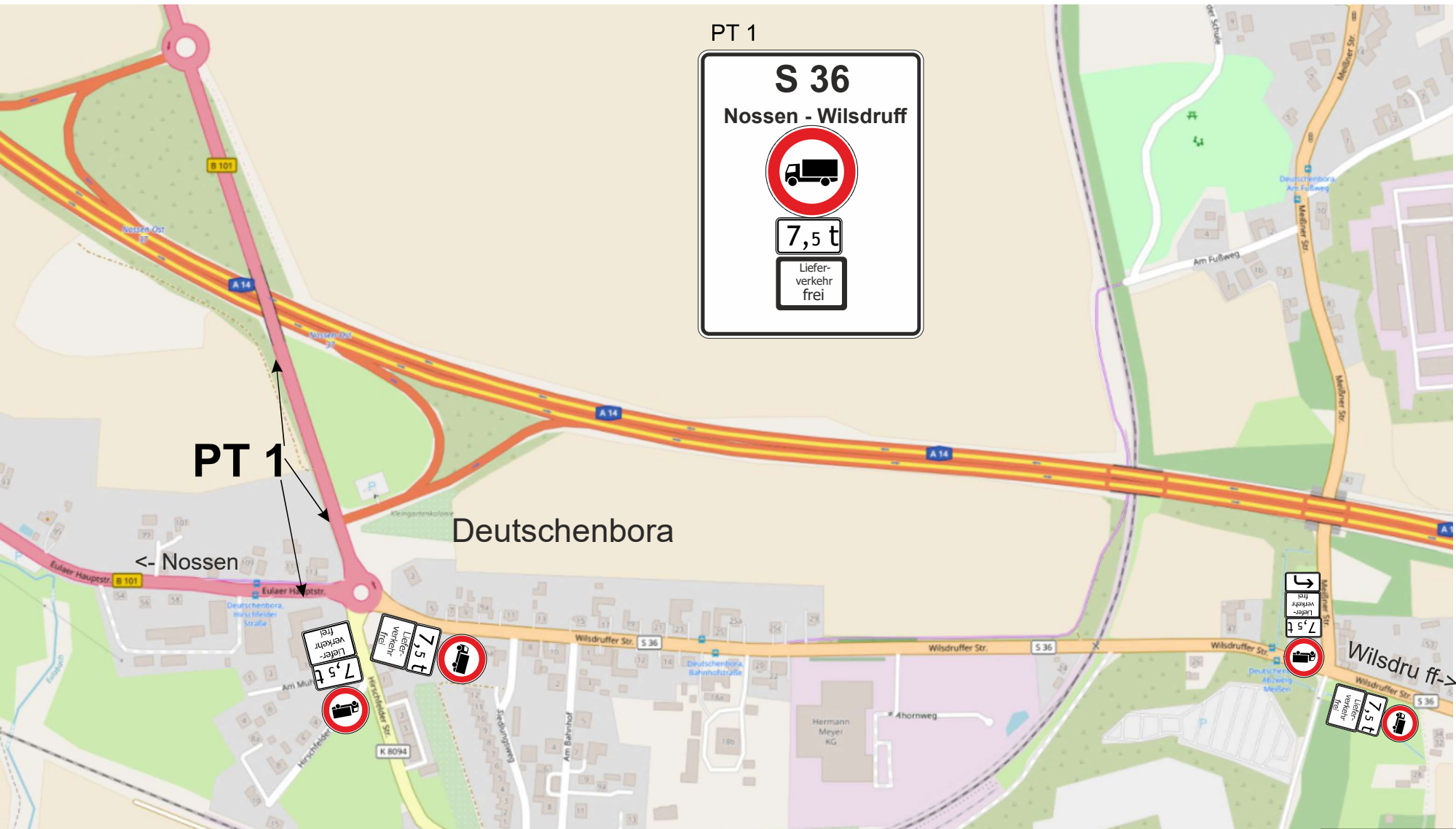
Internet: [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)

Reg.-Nr.:	202600016	Blatt: 2
Antrag:		
Genehmigt:	02.04.2026	
Ortsteil:		
Ort, Straße:		
Anschrift:		





Reg.-Nr.:	202600016	Blatt:	3
Antrag:			
Genehmigt:	02.04.2026		
Ortsteil:			
Ort, Straße:			
Anschrift:			



PT 1

**S 36**  
Nossen - Wilsdruff

7,5 t

Lieferverkehr frei

Reg.-Nr.:	2026000015	Blatt:	1
Antrag:			
Genehmigt:	13.04.2026		
Ortsteil:			
Ort, Straße:	S 36 OD Deutschenbora-Wilsdruffer Straße		
Anschrift:	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Meißen Erhaltungsmanagement / Fachaufsicht		